

# Europäische Grundrechte-Charta: GRCh

Kommentar

Bearbeitet von

Prof. Dr. Dres. h.c. Klaus Stern, Michael Sachs, Prof. Dr. h. c. Siegbert Alber, Prof. Dr. Hermann-Josef Blanke, Prof. Dr. Isolde Burr, Prof. Dr. Christian Coelln, Prof. Dr. Jörg Ennuschat, Prof. Dr. Diana-Urania Galetta, Prof. Dr. Bernd Grzeszick, Prof. Dr. Stephan Hobe, Wolfram Höfling, Prof. Dr. Georg Jochum, Prof. Dr. Heribert Johlen, Prof. Dr. Bernhard Kempen, Dr. Hannes Krämer, Günter Krings, Dr. Clemens Ladenburger, Prof. Dr. Heinrich Lang, Prof. Dr. Stefan Muckel, Prof. Dr. Markus Ogorek, Prof. Dr. Johann-Christian Pielow, Prof. Dr. Stephan Rixen, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Herbert Schambeck, Prof. Dr. Burkhard Schöbener, PD Dr. Ulrich Vosgerau, Prof. Dr. Albrecht Weber, Dr. Daniela Winkler, Prof. Dr. Jaques Ziller

1. Auflage 2016. Buch. XXXII, 852 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 68036 6

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Europarecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## II. Detail-Kommentierung

### 1. Die Menschenwürdegarantie als Fundamentalnorm der europäischen Grundrechtsordnung(en)

#### a) Menschenwürde als mehrdimensionaler Begriff und als Thema des Verfassungsrechts

Als „Zentralnorm“ der EU-Grundrechtsordnung<sup>8</sup> bedeutet die Menschenwürdegarantie 4 für Interpreten und Rechtsanwender eine enorme Herausforderung. In mehr als zweieinhalb Jahrtausenden Philosophie- und Begriffsgeschichte<sup>9</sup> haben sich kulturelle, ethische, religiöse und rechtsnormative Diskussionsebenen vielfach vermischt. Nicht zuletzt der Rechtsdiskurs über die Menschenwürde wird in der Regel geführt, ohne die jeweiligen ethischen oder auch religiösen Prämissen offenzulegen. Dabei ist es unabdingbar, sich der zunächst außerrechtlichen Wurzeln der Menschenwürde bewusst zu sein.<sup>10</sup> Die Übersetzung eines derartigen Begriffs der Menschenwürde in einen Rechtsbegriff schafft damit ein *doppeltes Transformationsproblem*:

Die Übersetzung eines transzendenten Konzeptes in die Immanenz menschlicher Erfahrungswelt verlangt nach der Transformation einer universalen Erkenntnis in die ethische Norm. Die Übersetzung der ethischen Norm in die Rechtsnorm fordert die Transformation des moralischen Gebots in die rechtliche Verpflichtung.<sup>11</sup> 5

Diese Transformationsprozesse wiederum sind eingebunden in spezifische kulturelle und politisch-historische Entwicklungen, was den interkulturellen europäischen und weltweiten Dialog über die Menschenwürdegarantie erschwert.<sup>12</sup> Deutlich wird dies nicht zuletzt auch durch eine Analyse der internationalen Textstufenentwicklung.<sup>13</sup> Sie macht die jeweilige historische und ideologische Einbettung der verfassungsgeberischen Entscheidung für eine Positionierung des Menschenwürdesatzes deutlich:

- Von der (wohl) erstmaligen eigenständigen Erwähnung<sup>14</sup> in der irischen Verfassung vom 1. Juli 1937, die noch in einem dezidiert römisch-katholischen Kontext steht,<sup>15</sup>
- über die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948,<sup>16</sup>
- über die ganz spezifisch deutsche Unantastbarkeitsgarantie des Grundgesetzes, die wie kaum eine andere Norm der deutschen Verfassung als Antwortnorm auf den nationalsozialistischen Terror konzipiert ist,

<sup>8</sup> Siehe Meyer/Engels in Deutscher Bundestag, EuGRCh, S. 7 (17).

<sup>9</sup> Hierzu etwa Mahlmann in McCrudden, Understanding Human Dignity, 2013, S. 593 (594 ff.); Kapust in Gröschner/Lembcke, Das Dogma der Unantastbarkeit, 2009, S. 269 (273 ff.).

<sup>10</sup> Siehe auch Schwarzburg, Die Menschenwürde im Recht der Europäischen Union, 2012, S. 81 ff.; Herdegen in Gröschner/Lembcke, Das Dogma der Unantastbarkeit, 2009, S. 93 (98 f.).

<sup>11</sup> Hierzu instruktiv Mastronardi in Seelmann, Menschenwürde als Rechtsbegriff. ARSP Beiheft 110, 2004, S. 93 ff.

<sup>12</sup> Vgl. auch Häberle, Verfassungslehre, S. 286 ff.; Schulze-Fielitz in Blankenagel, Verfassung im Diskurs der Welt, 2004, S. 355 ff.; Höfling in Stern/Tettinger, EuGRCh, S. 151 ff.; Walter, in Bahr/Heinig, Menschenwürde in der säkularen Verfassungsordnung, 2006, S. 127 (147).

<sup>13</sup> Dazu eingehend Häberle, Verfassungslehre, S. 291 ff. mit zahlreichen Nachw.; Borowsky in Meyer, EuGRCh, Art. 1 Rn. 2f.

<sup>14</sup> Siehe aber schon die Vorschrift des Art. 151 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung, die die Ordnung des Wirtschaftslebens auch auf ein menschenwürdiges Dasein hin ausrichtet.

<sup>15</sup> Siehe Kirste in Gröschner/Lembcke, Das Dogma der Unantastbarkeit, 2009, S. 175.

<sup>16</sup> Dazu Lortz, Modernes Grund- und Menschenrechtsverständnis und die Philosophie der Freiheit Kants, 1993, S. 330 ff.

### Art. 1 7–9

### Titel I. Würde des Menschen

– bis hin zur Schweizerischen Bundesverfassung von 2000, die neben dem bekannten allgemeinen Menschenwürdeschutz des Art. 7 die Würdegarantie auch für neue Gefährdungskonstellationen der Biomedizin konturiert (Art. 119).<sup>17</sup>

- 7 Vor dem Hintergrund dieser Textstufenentwicklung ist es nur folgerichtig, dass auch die EU-Grundrechtsordnung nunmehr in der Gewährleistung der Menschenwürde ihr Fundament findet.<sup>18</sup> Dabei ist unschwer zu erkennen, dass sich die europäische Menschenwürdeklausel an das Vorbild des deutschen Grundgesetzes anlehnt, dessen Art. 1 Abs. 1 S. 1 sie wortwörtlich und dessen Art. 1 Abs. 1 S. 2 sie in seinen wesentlichen Aussagen übernimmt.<sup>19</sup> Gleichwohl bedeutet dies nicht, dass die deutsche nationale Menschenwürde-Dogmatik nunmehr der explizite oder implizite „Urmeter“ des europäischen Konkretisierungsprozesses ist.<sup>20</sup>

### b) Europäische Rechtsprechung

- 8 Die damit aufgetragene Konkretisierungsarbeit kann sich nun kaum auf hilfreiche europäische Rechtsprechung beziehen. Der EuGH hat sich bislang nur punktuell und beiläufig zur Menschenwürde geäußert.<sup>21</sup> Immerhin heißt es in einer Entscheidung zur sog. Biopatentrichtlinie:<sup>22</sup> „Es obliegt dem EuGH, im Rahmen der Kontrolle der Übereinstimmung der Handlungen der Organe mit den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, die Beachtung der Menschenwürde und des Grundrechts der Unversehrtheit der Person sicherzustellen.“<sup>23</sup> Allerdings bleibt auch hier der Begriffsinhalt der Menschenwürde undeutlich und verschwimmt mit dem Garantiegehalt des Rechts auf Unversehrtheit der Person.<sup>24</sup> Bereits zuvor hatte der EuGH in der ersten Transsexuellen-Entscheidung immerhin die subjektivrechtliche Dimension der Menschenwürde anerkannt.<sup>25</sup> Im Jahre 2011 hat der EuGH entschieden, dass zum Schutze der Menschenwürde der Begriff des menschlichen Embryos im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Buchst. c der Biopatentrichtlinie weit auszulegen sei.<sup>26</sup>
- 9 Auch in der Anwendungspraxis der EMRK, die eine ausdrückliche Menschenwürdegarantie nicht enthält,<sup>27</sup> hat diese die Funktion einer alle Einzelgarantien der EMRK fundierenden „Basisnorm“ übernommen, auf die zurückgegriffen werden kann, sofern nicht bereichsspezifische Konkretisierungen des Menschenwürdesatzes wie etwa das Folterverbot<sup>28</sup> einschlägig sind.<sup>29</sup>

<sup>17</sup> Überblick über die Gewährleistungen in den mitgliedstaatlichen Verfassungen bei *Callies* in Gröschner/Lembcke, Das Dogma der Unantastbarkeit, 2009, S. 133 (135 ff.).

<sup>18</sup> Vgl. *Breuer* in Grabenwarter, Grundrechtsschutz, § 7 Rn. 2.

<sup>19</sup> Siehe auch *Bariga*, Charta, S. 70; *Höfling* in Stern/Tettinger, EuGRCh, S. 153.

<sup>20</sup> Dazu zutreffend *Rixen* in Heselhaus/Nowak, Handbuch, § 9 Rn. 5.

<sup>21</sup> Dies gilt auch für das gelegentlich herangezogene sog. Stauder-Urteil; siehe EuGH Rs. 29/69, Slg. 1969, 419 Rn. 7 (Stauder); hierzu auch *Rixen* in Heselhaus/Nowak, Handbuch, § 9 Rn. 3; ferner *Schorkopf* in Ehlers, EuGR, § 15 Rn. 5. Siehe neuerdings EuGH verb. C-148–150/13 Rn. 53, 65, NVwZ 2015, 132 (A, B, C/ Staatssekretar van Veiligheid en Justitie) zur Menschenwürdegarantie als Ermittlungsgrenze bzgl. des Asylgrunds der sexuellen Ausrichtung.

<sup>22</sup> Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, ABl. L 213 vom 30.7.98, S. 13.

<sup>23</sup> EuGH C-377/98, Slg. 2001, I-7079 Rn. 70 (Niederlande/Parlament und Rat).

<sup>24</sup> Siehe auch *Rixen* in Heselhaus/Nowak, Handbuch, § 9 Rn. 3; *Frahm/Gebauer* EuR 2002, 78 (82 ff.).

<sup>25</sup> Siehe EuGH C-13/94, Slg. 1996, I-2143 Rn. 22 (P./S. und Cornwall County Council).

<sup>26</sup> EuGH C-34/10, Slg. 2011, I-09821 Rn. 34 (Oliver Brüstle/Greenpeace e. V.); hierzu *Gärditz* in Spieker/Hillgruber/Gärditz, Die Würde des Embryos. Ethische und rechtliche Probleme der Präimplantationsdiagnostik und der embryonalen Stammzellforschung, 2012, S. 87 (95 ff.); *Taupitz* GRUR 2012, 1; einschränkend EuGH C-364/13, GRUR 2015, 156 (International Stem Cell Corporation/Comptroller General of Patents, Designs and Trade Marks).

<sup>27</sup> Vgl. hierzu auch *Meyer-Ladewig* NJW 2004, 981 ff.

<sup>28</sup> → *Höfling/Kempny* Art. 4 Rn. 7.

<sup>29</sup> Zur Konzeption der EMRK insoweit *Borowsky* in Meyer, EuGRCh, Art. 1 Rn. 8 ff. (mit befürwortender Stellungnahme [Rn. 12 ff.]). – Im Weiteren ergeben sich hier auch Parallelen zur Rechtsprechung des US-Supreme Court oder des österreichischen und italienischen Verfassungsgerichts; hierzu mit Nachw. *Rixen* in Heselhaus/Nowak, Handbuch, § 9 Rn. 4.

## 2. Normative Dimensionen der Menschenwürdegarantie: Grundsätzliches

### a) Zur Doppelfunktion des Art. 1: Menschenwürde als Grundrecht und als objektivrechtliches Prinzip

Der Garantie der Unantastbarkeit der Menschenwürde kommt eine doppelte normative 10  
Funktion zu: Einerseits umschreibt die Würdegarantie eine subjektivrechtliche Position des  
einzelnen Menschen, verbürgt also ein echtes Grundrecht.<sup>30</sup> Andererseits aber ist sie objektiv-  
rechtlicher Basissatz.<sup>31</sup> Dieser Doppelcharakter der Menschenwürdegarantie, der auch für  
die deutsche Verfassungsrechtslage überwiegend vertreten wird,<sup>32</sup> wird durch den Text des  
Art. 1 deutlich zum Ausdruck gebracht. Er leitet als Basissatz den mit „Würde des Menschen“  
überschriebenen Titel ein, auf den dann weitere, in spezifischer Sachnähe zum Menschen-  
würdegehalt stehende, subjektivrechtliche Grundrechtspositionen folgen. Die systematische  
Verknüpfung mit den anderen Grundrechtspositionen wird ergänzt durch eine den objektiv-  
rechtlichen Fundamentalcharakter der Norm unterstreichende Formulierung, die nament-  
lich in den nichtdeutschen Textfassungen signifikant zum Ausdruck kommt (siehe bspw.  
„human dignity“; „dignité humaine“; „dignida umana“; „dignidad humana“ usw).<sup>33</sup> Das Prä-  
sidium des Konvents erläuterte diese Doppelfunktion wie folgt: „Die Würde des Menschen  
ist nicht nur ein Grundrecht an sich, sondern bildet das eigentliche Fundament der Grund-  
rechte.“<sup>34</sup>

Ein wichtiger objektivrechtlicher Gehalt der Würdegarantie ist die verfassungsnormative 11  
Anerkennung des *Unverwechselbaren des Menschen als Gattung*.<sup>35</sup> Darüber hinaus erfährt die ob-  
jektivrechtliche Dimension eine nähere Konkretisierung in einem Verständnis von Würde als  
Kommunikationsbegriff,<sup>36</sup> der auf *Inklusion* angelegt ist. Als Träger der verfassungsrechtlich ge-  
schützten Würde benennt der Normtext auch der europäischen Gewährleistung schlicht den  
Menschen. Der Mensch als ein immer defizitäres Wesen wird nicht erst durch eine bestimmte  
Würdeleistung oder ein wie auch immer definiertes Leistungspotential zum Würdeträger.<sup>37</sup>  
Verallgemeinerungsfähig hat hierzu das Bundesverfassungsgericht formuliert: „Menschen-  
würde ist nicht nur die individuelle Würde der jeweiligen Person, sondern die Würde des  
Menschen als Gattungswesen. Jeder besitzt sie, ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seine  
Leistungen und seinen sozialen Status. Sie ist auch dem eigen, der aufgrund seines körperli-  
chen oder geistigen Zustands nicht sinnhaft handeln kann.“<sup>38</sup>

Vor allem aber garantiert Art. 1 die Menschenwürde als *echtes Grundrecht*. Namentlich unter 12  
dem Einfluss seines Präsidenten *Herzog* entschied sich der Konvent bewusst für diese Konzep-  
tion und platzierte die Menschenwürdegarantie nicht in der Präambel, sondern an der Spitze  
des Grundrechtskataloges. Zugleich trat er allen Bestrebungen entgegen, die spezifische Nor-

<sup>30</sup> *Breuer* in Grabenwarter, Grundrechtsschutz, § 7 Rn. 6 f.; *Borowsky* in Meyer, EuGRCh, Art. 1 Rn. 32 (auch zu einem anfänglich bestehenden diesbezüglichen Gegensatz zweier „Denkschulen“ im Grundrechtekonvent).

<sup>31</sup> Zur Diskussion im Grundrechtskonvent siehe etwa *Borowsky* in Meyer, EuGRCh, Art. 1 Rn. 6 ff.; *Kersten*, Das Klonen von Menschen, 2004, S. 362 f.; zur Doppelfunktion siehe auch *Rixen* in Heselhaus/Nowak, Handbuch, § 9 Rn. 7.

<sup>32</sup> Siehe dazu *Stern*, FS Badura, 2004, S. 571 (575) mwN.

<sup>33</sup> Siehe hierzu aber auch *Rixen* in Heselhaus/Nowak, Handbuch, § 9 Rn. 7; *Höfling* in Stern/Tettinger, EuGRCh, S. 155.

<sup>34</sup> Erläuterungen zur Charta der Grundrechte (2007/C 303/02), ABl. EU Nr. C 303 v. 14.12.2007, S. 17 (Erläuterung zu Artikel 1). *Callies* in Gröschner/Lembcke, Das Dogma der Unantastbarkeit, 2009, S. 133 (172), deutet diesen Satz dahin, dass die Menschenwürde als Konzept allen weiteren in der Charta verankerten Grundrechten zugrunde liege und zugleich maßgeblich für deren Auslegung sei.

<sup>35</sup> Aus der deutschen Verfassungsrechtsjudikatur siehe BVerfGE 87, 209 (228); näher *Höfling* in Sachs, GG, Art. 1 Rn. 52.

<sup>36</sup> Dazu, wengleich mit einem engeren Verständnis, *Hofmann* A6R 118 (1993), 352 (364); *Giese*, Das Würde-Konzept, 1975, S. 73 ff.; *Höfling* in Sachs, GG, Art. 1 Rn. 52.

<sup>37</sup> Näher hierzu *Höfling*, Reprogenetik und Verfassungsrecht, 2001, S. 11 ff.

<sup>38</sup> BVerfGE 87, 209 (228); siehe hierzu auch *Höfling* in Stern/Tettinger, EuGRCh, S. 156 f.

**Art. 1 13–15**

Titel I. Würde des Menschen

mativität des Menschenwürdesatzes durch eine normtextliche Verknüpfung mit den Garantien von Gleichheit<sup>39</sup> oder Freiheit<sup>40</sup> zu relativieren.<sup>41</sup>

**b) Die Menschenwürdegarantie als modale Generalklausel**

- 13 Eine wichtige Ursache für die Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Konkretisierung des Begriffs der Würde des Menschen liegt in der strukturellen und normativen Singularität der rechtstechnischen Gewährleistung des Menschenwürdeschutzes. Diese Einzigartigkeit beruht – neben dem Absolutheitsanspruch der Unantastbarkeitsklausel<sup>42</sup> – darin, dass die Menschenwürdegarantie als *modal ausgerichtete Generalklausel* konstituiert ist. Während Grundrechtsnormen in der Regel Schutzräume für bestimmte Ausschnitte der Lebenswirklichkeit (Familie, Kunst, Beruf usw.) hervorheben, verfügt Art. 1 nicht über einen sachlich eigenen Normbereich. Wie die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Freiheit und der Gleichheit verweist auch der Menschenwürdesatz auf ein umfassendes Spektrum menschlichen Handelns. Weder Gleichheit noch Würde beziehen sich darüber hinaus auf ein besonderes Verhalten des Grundrechtsträgers, sondern lediglich auf den Modus einer Handlung.<sup>43</sup>
- 14 Der Charakter der Menschenwürdegarantie als modale Generalklausel bedeutet indes nicht, dass Art. 1 im Sinne eines Auffanggrundrechts gedeutet werden kann. Sie bietet insbesondere keine Basis, um die vom Konvent bewusst nicht aufgenommene allgemeine Handlungsfreiheit normativ herzuleiten.<sup>44</sup> Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Menschenwürdegarantie zu den anderen Grundrechten in einem spezifischen Verhältnis der partiellen Subsidiarität und Spezialität steht.<sup>45</sup> Art. 1 wird in seinem normativen Direktionsgehalt gänzlich verdrängt, wenn und soweit bereichsspezifische Menschenwürdegarantien existieren. Dies gilt für das Folterverbot des Art. 4, das Sklavereiverbot des Art. 5 sowie das Verbot des reproduktiven Klonens gemäß Art. 3 Abs. 2 Buchst. d.<sup>46</sup> Im Übrigen genießen die speziellen Grundrechtsgewährleistungen – etwa das Grundrecht auf Leben (Art. 2), das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 7), die Gewissensfreiheit (Art. 10), das Recht auf ein Existenzminimum (Art. 34 Abs. 3) – Anwendungsvorrang vor der Menschenwürdegarantie als einer modalen Generalklausel.<sup>47</sup> Gravierende Verletzungen dieser Grundrechte können allerdings zugleich eine Verletzung des Art. 1 darstellen. Insoweit kann man von einem „Menschenwürdekern“ spezieller Grundrechtsgewährleistungen sprechen.

**3. Subjektivrechtliche Gewährleistungsgehalte: Annäherungen an den Gewährleistungsinhalt der Menschenwürdegarantie**

- 15 Der modal ausgerichtete Generalklauselcharakter des Art. 1 hat nahezu zwangsläufig den Verzicht auf eine positive Begriffsbestimmung von Menschenwürde zur Konsequenz.<sup>48</sup> Deshalb ist es sinnvoll, nachzufragen, wann die Menschenwürde verletzt ist. Insoweit kann man zurückgreifen auf eine gleichsam negative Interpretationsmethode.<sup>49</sup> Das deutsche Bundesver-

<sup>39</sup> Etwa im Sinne der im romanischen Rechtskreis im Vordringen begriffenen Kategorie der „égale dignité“.

<sup>40</sup> Vgl. den Vorschlag der „European Group on Ethics in Science and New Technologies“, Dokument CONTRIBUT 233 vom 15. Juni 2000, S. 11.

<sup>41</sup> Dazu *Borowsky* in Meyer, EuGRCh, Art. 1 Rn. 7 f. und 32.

<sup>42</sup> → Rn. 27 f.

<sup>43</sup> Zum Vorstehenden *Höfling* in Sachs, GG, Art. 1 Rn. 8 ff.; auch *Schwarzburg*, Die Menschenwürde im Recht der Europäischen Union, 2012, S. 80.

<sup>44</sup> Siehe auch *Borowsky* in Meyer, EuGRCh, Art. 1 Rn. 34.

<sup>45</sup> Vgl. für das deutsche Verfassungsrecht *Höfling* in Sachs, GG, Art. 1 Rn. 67 ff.; siehe auch *Borowsky* in Meyer, EuGRCh, Art. 1 Rn. 33.

<sup>46</sup> *Höfling/Kempny* Art. 3 Rn. 23 f.

<sup>47</sup> Siehe *Borowsky* in Meyer, EuGRCh, Art. 1 Rn. 33 f., siehe auch (eine Operationalisierung des Art. 1 „nur in engsten Grenzen“ befürwortend) ebd. Rn. 12 ff. (Zitat: Rn. 17).

<sup>48</sup> Vgl. *Callies*, Die Menschenwürde im Recht der Europäischen Union, in Gröschner/Lembcke, Das Dogma der Unantastbarkeit, 2009, S. 133 (172).

<sup>49</sup> Hierzu mwN *Höfling* in Sachs, GG, Art. 1 Rn. 13.

fassungsgericht hat diesen Ansatz wie folgt umschrieben: „Was den Grundsatz der Unantastbarkeit der Menschenwürde angeht, so hängt alles von der Festlegung ab, unter welchen Umständen sie verletzt sein kann.“<sup>50</sup> Die Konkretisierungsarbeit steht damit vor der Aufgabe, bestimmte Eigenschaften eines Verhaltens als würdverletzend zu qualifizieren. Insoweit ermöglicht die sog. *Objektformel*<sup>51</sup> eine erste Annäherung.<sup>52</sup> Vor dem Hintergrund des Absolutheitsanspruchs der Unantastbarkeitsklausel des Art. 1<sup>53</sup> darf allerdings die Gefahr nicht verkannt werden, die von der Unbestimmtheit der Objektformel ausgeht. Wenn jedwede Beeinträchtigung der Menschenwürde als ausnahmslos unzulässig eingestuft und damit zugleich jede Abwägung mit noch so gewichtigen Staatsinteressen und elementaren Drittinteressen ausgeschlossen ist, so kann dies nur bedeuten, dass allein ein absoluter Kernbereich menschlicher Existenz, gleichsam eine Tabuzone, von Art. 1 geschützt wird.<sup>54</sup>

Vor diesem Hintergrund kann man sich dem Gewährleistungsinhalt der Menschenwürdegarantie durch eine Problemstrukturierung nähern, die im Wesentlichen drei Problemdimensionen benennt, in denen die Gefahr von Würdverletzungen droht: 16

- Schutz und Achtung körperlicher und geistiger Integrität;
- Gewährleistung elementarer Rechtsgleichheit;
- Sicherung elementarer Lebensgrundlagen.

Ganz wesentlich kommt es insoweit auf eine nähere Entfaltung durch die Gerichte an.<sup>55</sup> Die Rechtswissenschaft kann dabei ihrerseits Interpretationskonzepte unterbreiten. 17

### a) Achtung und Schutz der körperlichen und geistigen Integrität

Zu den zentralen Gewährleistungsgehalten der Menschenwürdegarantie gehört der Schutz einer Tabuzone körperlicher und geistiger Integrität. Die besondere Bedeutung dieser Gewährleistungsdimension wird unterstrichen durch die bereichsspezifische Garantie des Art. 4, der das Folterverbot explizit hervorhebt. 18

Darüber hinaus gewinnt dieser Aspekt Relevanz auch für die biowissenschaftliche Entwicklung. Auch hier gibt es zahlreiche Gefährdungen elementarer Integritätsaspekte. Dort, wo die biomedizinische Forschung den Eigenwert, der jedem Mitglied der menschlichen Gattung zukommt, in krasser Weise leugnet, ist die Menschenwürde verletzt. Dies gilt beispielsweise für die Herstellung von Embryonen allein mit dem Ziel, embryonale Stammzellen um den Preis der Tötung des Embryos zu gewinnen. Die in dieser Weise funktionalistisch reduzierte Erzeugung von menschlichen Embryonen, um sie sogleich als Forschungsmaterial zu „verbrauchen“ und zu töten, muss als eine Tabuverletzung qualifiziert werden.<sup>56</sup> 19

Fraglich ist allerdings, ob nach Maßgabe des Art. 1 auch das sog. *therapeutische Klonen* eine Menschenwürdeverletzung darstellt. Im Blick auf das spezifische Verbot des sog. reproduktiven Klonens in Art. 3 Abs. 2 Buchst. d<sup>57</sup> und die entsprechenden Beratungen im Konvent liegt es auf den ersten Blick nahe, Art. 1 insoweit für irrelevant zu halten. Eine solche Sichtweise ist indes nicht zwingend. Nicht zuletzt wegen der Begründungsschwierigkeiten, mit denen das Verbot des reproduktiven Klonens unter Rückgriff auf die allgemeine Menschenwürdegarantie zu kämpfen hat,<sup>58</sup> kann man der Regelung in Art. 3 Abs. 2 Buchst. d keine unbedingte Sperrwirkung beimessen. Wenn und soweit auch die Herstellung eines Mitglieds der menschlichen Gattung im Wege des irreführend sog. therapeutischen Klonens allein zum Zwecke der 20

<sup>50</sup> BVerfG, NJW 1993, 3315 unter Bezugnahme auf BVerfGE 30, 1 (25 f.).

<sup>51</sup> Dazu grundlegend *Dürig* AöR 81 (1956), 117 (127).

<sup>52</sup> *Frenz*, HdbEuR, Rn. 824; vgl. *Kersten*, Fn. 31, S. 425 ff.; ferner *Enders*, Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung, 1997, S. 20 ff., 70 ff., 127 ff.; siehe *Rengeling/Szczekalla*, Grundrechte, Rn. 569; gegen die „Objektformel“ *Ekarde/Kornack* ZEuS 2010, 111 (142 f.).

<sup>53</sup> → Rn. 27 f.

<sup>54</sup> Hierzu näher im Blick auf das deutsche Verfassungsrecht *Höfling* in *Sachs*, GG, Art. 1 Rn. 17.

<sup>55</sup> So zu Recht *Rengeling/Szczekalla*, Grundrechte, Rn. 569 f.

<sup>56</sup> Dazu mwN *Höfling* in *Stern/Tettinger*, EuGRCh, S. 161 f.

<sup>57</sup> → *Höfling/Kempny*, Art. 3 Rn. 23 f.

<sup>58</sup> Siehe dazu *Höfling*, Biomedizinische Auflösung der Grundrechte?, *Bitburger Gespräche*, Jahrbuch 2002/II, 2003, S. 99 (114); → *Höfling/Kempny*, Art. 3 Rn. 23 f.

**Art. 1 21–23**

Titel I. Würde des Menschen

Gewinnung embryonaler Stammzellen als Tabubruch verstanden werden muss, steht dem Art. 1 entgegen.<sup>59</sup>

**b) Gewährleistung elementarer Rechtsgleichheit**

- 21 Art. 1 lässt sich ferner als Gewähr einer elementaren Basisgleichheit aller Mitglieder der menschlichen Gattung verstehen.<sup>60</sup> Die bereichsspezifische Konkretisierung des Menschenwürdesatzes in Art. 5 (Sklavereiverbot) illustriert diesen Gewährleistungsinhalt. Verboten sind auch andere demütigende Ungleichbehandlungen oder rassistische Diskriminierungen.<sup>61</sup> Darüber hinaus können selektive Rollen- und Statuszuschreibungen – etwa auf der Grundlage eines genetischen Zwangsscreenings – eine Beeinträchtigung elementarer Basisgleichheit und damit der Menschenwürde darstellen.<sup>62</sup>

**c) Sicherung elementarer Lebensgrundlagen**

- 22 Schließlich vermittelt Art. 1 jenseits seiner abwehrrechtlichen Dimension<sup>63</sup> auch einen Schutz- und Leistungsanspruch gegen den Staat auf Sicherung des materiellen Existenzminimums in Fällen nicht selbst zu verantwortender Bedürftigkeit.<sup>64</sup> Art. 34 konkretisiert diesen Anspruch näher und spricht in seinem Absatz 3 ausdrücklich von einem „Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen ... ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen“. Art. 34 beschreibt diesen Anspruch als eine auf gesetzliche Ausgestaltung angewiesene Position.<sup>65</sup> Daher dürften sich leistungsrechtliche Gehalte des Art. 1 stets nur gegen den Gesetzgeber richten, nicht aber unmittelbar gegen die Verwaltung.<sup>66</sup>

**4. Personeller Gewährleistungsbereich**

- 23 Art. 1 erklärt in seinem Satz 1 die Würde *des Menschen* für unantastbar. Damit wird eine partielle Identität der personellen Gewährleistungsbereiche der Menschenwürdegarantie und des Lebensgrundrechts gemäß Art. 2 hergestellt. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat diesen Zusammenhang auf die lapidare, aber zutreffende Formel gebracht: „Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Würde zu.“<sup>67</sup> Beide Grundrechtsbestimmungen sind teleologisch auf *Inklusion* angelegt.<sup>68</sup> Kein Mitglied der menschlichen Gattung<sup>69</sup> soll außerhalb der elementaren Schutzzonen des Lebensgrundrechts und der Menschenwürdegarantie stehen. In Parallele zu Art. 2 erstreckt sich damit auch der personelle Gewährleistungsbereich des Art. 1 auf alle

<sup>59</sup> Für das deutsche Verfassungsrecht in diesem Sinne etwa *Höfling*, Reprogenetik und Verfassungsrecht, 2001, S. 38 ff.

<sup>60</sup> Siehe hierzu mwN *Höfling* in Sachs, GG, Art. 1 Rn. 35; auch *Schwarzburg*, Die Menschenwürde im Recht der Europäischen Union, 2012, S. 121 ff. Tendenziell für eine stärkere Scheidung von Freiheits- und Gleichheitsfragen *Kempny* Der Staat 53 (2014), 577 (606 f.).

<sup>61</sup> Zum Zusammenhang von Menschenwürde und Diskriminierungsverboten siehe auch *Rengeling/Szczekalla*, Grundrechte, Rn. 560 ff.

<sup>62</sup> Siehe *Höfling* in Sachs, GG, Art. 1 Rn. 35.

<sup>63</sup> Zu den Grundrechtsfunktionen → Rn. 26.

<sup>64</sup> Übereinstimmend: *Rengeling/Szczekalla*, Grundrechte, Rn. 578; zum deutschen Verfassungsrecht siehe *Höfling* in Sachs, GG, Art. 1 Rn. 30 ff.; auch *Hornung*, Grundrechtsinnovationen, 2015, S. 288 ff.; *Eichenhofer* in Gröschner/Lembcke, Das Dogma der Unantastbarkeit, 2009, S. 1215.

<sup>65</sup> Dazu, dass Art. 34 Abs. 3 nach dem Willen des Konvents kein Individualrecht begründen sollte, *Schwarzburg*, Die Menschenwürde im Recht der Europäischen Union, 2012, S. 139, 150.

<sup>66</sup> Vgl. (zur einschlägigen Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts) *Kempny/Krüger*, SGB 2013, 384 (388).

<sup>67</sup> BVerfGE 88, 203 (252); siehe auch BVerfGE 39, 1 (41); näher hierzu *Höfling*, Bitburger Gespräche, Jahrbuch 2002/II, 2003, S. 99 (101 ff.).

<sup>68</sup> Siehe dazu auch *Rixen* in Heselhaus/Nowak, Handbuch, § 9 Rn. 19.

<sup>69</sup> Zu (biotechnologisch denkbaren) Mensch-Tier-Mischwesen *Schwarzburg*, Die Menschenwürde im Recht der Europäischen Union, 2012, S. 222 ff.

Würde des Menschen

24–27 **Art. 1**

Mitglieder der menschlichen Gattung, einschließlich pränataler Lebensformen sowie Embryonen in vitro.<sup>70</sup>

*Juristische Personen* können sich *nicht* auf die Menschenwürdegarantie berufen.<sup>71</sup>

24

### 5. Grundrechtsadressaten und Grundrechtsfunktionen

#### a) Grundrechtsadressaten

Grundrechtsverpflichtet sind ganz allgemein gemäß Art. 51 Abs. 1 die „Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips“ sowie die Mitgliedstaaten, allerdings „ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union“.<sup>72</sup> Private werden demgegenüber nicht unmittelbar verpflichtet.<sup>73</sup> Wenn in den Erläuterungen des Präsidiums des Konvents zu Art. 1 darauf hingewiesen worden ist, dass keines der in der Charta anerkannten Rechte dazu verwendet werden dürfe, die Würde eines anderen Menschen zu verletzen,<sup>74</sup> so wird man dies dahin gehend verstehen müssen, dass insoweit die staatlichen Organe auf der Grundlage der sie treffenden Schutzverpflichtung alles zu unternehmen haben, private Übergriffe auf die Menschenwürde zu verhindern bzw. zu beseitigen, und dass Private auf diese Weise mittelbar verpflichtet werden können, in dem sie beispielsweise einem in Einhaltung dieser staatlichen Schutzverpflichtung erlassenen Rechtsbefehl Folge leisten müssen.<sup>75</sup>

#### b) Grundrechtsfunktionen

In unmissverständlicher Klarheit bringt Satz 2 des Art. 1 die *Doppelfunktion der Menschenwürdegarantie* zum Ausdruck. In ihrer abwehrrechtlichen Dimension verlangt sie von den Grundrechtsadressaten die Achtung der Würde des Menschen, in ihrer schutzrechtlichen Dimension verpflichtet sie die Grundrechtsadressaten, sich schützend vor die Würde des Menschen zu stellen, wenn Übergriffe Privater oder sonstige Gefährdungen drohen.<sup>76</sup>

### 6. Unantastbarkeit und Abwägungsresistenz

Ausweislich des Normtextes ist die Würde des Menschen *unantastbar*. Sie unterliegt somit keinerlei Einschränkungen.<sup>77</sup> Namentlich scheidet eine Anwendung der allgemeinen Schranken Klausel des Art. 52 Abs. 1 aus.<sup>78</sup> Dieser Absolutheitsanspruch der Garantie entspricht dem einhelligen Willen des Konvents. In den Erläuterungen des Präsidiums wird dieser Gedanke dahin gehend formuliert, die Menschenwürde gehöre zum Wesensgehalt der in der Charta verankerten Rechte und dürfe auch bei deren Einschränkung nicht angetastet werden.<sup>79</sup>

<sup>70</sup> → *Höfling/Kempny*, Art. 2 Rn 54; auf die Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung abstellend auch *Borowsky* in Meyer, EuGRCh, Art. 1 Rn. 36; *Frenz*, HdbEuR, Rn. 290. Hinsichtlich des ungeborenen Lebens die Verschiedenheit der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen betonend *Calliess* in Gröschner/Lembcke, Das Dogma der Unantastbarkeit, 2009, S. 133 (162f.).

<sup>71</sup> Siehe auch *Rengeling/Szczekalla*, Grundrechte, Rn. 576; *Borowsky* in Meyer, EuGRCh, Art. 1 Rn. 36.

<sup>72</sup> Vgl. *Grabenwarter* DVBl. 2001, 1 (1f.); *Calliess* EuZB 2001, 266f.; zur umstrittenen Ausweitung des Begriffs der „Durchführung des Rechts der Union“ in der jüngeren Rechtsprechung des EuGH *Scholz* DVBl 2014, 197 (200ff.).

<sup>73</sup> *Calliess* in Gröschner/Lembcke, Das Dogma der Unantastbarkeit, 2009, S. 133 (166f.); *Calliess* in *Calliess/Ruffert*, 2011, Art. 1 GRCh Rn. 6; *Rengeling/Szczekalla*, Grundrechte, Rn. 575; aA *Favoreu*, Droit des libertés fondamentales, 4. Aufl., 2007, Rn. 644–1.

<sup>74</sup> Damit ist allerdings lediglich auf den Grundsatz des Art. 54 verwiesen.

<sup>75</sup> Vgl. *Jarass*, EU-Grundrechte, § 8 Rn. 3; *Jarass*, EuGRCh, Art. 1 Rn. 3, Art. 51 Rn. 27ff.

<sup>76</sup> Zur schutzrechtlichen Dimension *Breuer* in Grabenwarter, Grundrechtsschutz, § 7 Rdn. 18f., 27ff.; siehe auch *Borowsky* in Meyer, EuGRCh, Art. 1 Rn. 39.

<sup>77</sup> So auch *Lenaerts* EuGRZ 2015, 353 (355f.); siehe aber auch die Differenzierung bei *Rengeling/Szczekalla*, Grundrechte, Rn. 584.

<sup>78</sup> *Jarass*, EuGRCh, Art. 1 Rn. 12; *Breuer* in Grabenwarter, Grundrechtsschutz, § 7 Rn. 35; *Schorkopf* in Ehlers, EuGR, § 15 Rn. 13.

<sup>79</sup> Siehe hierzu auch *Borowsky* in Meyer, EuGRCh, 2014, Art. 1 Rn. 40.

### Art. 2

Titel I. Würde des Menschen

28 Die Würde des Menschen erweist sich damit, vereinzelter insoweit unklarer Aussagen des EuGH ungeachtet,<sup>80</sup> als *abwägungsresistent*. Auch noch so gewichtige Gemeinschaftsinteressen oder Belange Dritter vermögen eine Beschränkung der Menschenwürde nicht zu rechtfertigen. Soweit diesbezüglich an die Würde anderer Menschen gedacht werden kann,<sup>81</sup> ist entweder die Gewähr der Würde eines Menschen von vornherein so zu verstehen, dass sie nichts umfasst, was die Würde eines anderen Menschen beeinträchtigt,<sup>82</sup> oder es ist anzunehmen, dass sich im Falle einer „Würde-gegen-Würde“-Kollision der abwehrrechtliche Gehalt des Grundrechts gegen die Schutzpflicht durchsetze.<sup>83</sup>

### Art. 2. Recht auf Leben

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.

(2) Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

**Supra- und internationale Texte:** Art. 2, 22 EP-Erkl. 1989;<sup>1</sup> Art. 6 Abs. 2 EU iVm EMRK;<sup>2</sup> Art. 2 EMRK; Art. 1, 2 6. ZP zur EMRK;<sup>3</sup> Art. 1 ZP 13 zur EMRK; Art. 3 AEMR; Art. 4 AfrMRCharta; Art. 4 AmMRK; Art. 1, 2 ZP zur AmMRK; Art. 6 IPbPR

**Verfassungsbestimmungen der Mitgliedstaaten:** Art. 23 Abs. 1 Verf./Belgien; Art. 28 S. 1 Verf./Bulgarien; Art. 2 Abs. 2 S. 1 1. Var., Art. 102 GG/Deutschland; Art. 1, 2 ZP 6; § 16 Verf./Estland; § 7 Abs. 1 u. 2 (§ 9 Abs. 4 S. 2) Verf./Finnland; Art. 5 Abs. 2 u. 5, 7 Abs. 3 S. 2 Verf./Griechenland; § 1 I lit. a, c britHuman Rights Act v. 1998/Großbritannien iVm Art. 2 EMRK; Art. 15 Abs. 5 Nr. 2, Art. 40 Abs. 3 Nr. 2 u. 3 (Abs. 4 Nr. 5) Verf./Irland; Art. 27 Abs. 2, 4 Verf./Italien; Art. 21 iVm Art. 17 Abs. 3 Verf./Kroatien; Art. 93 Verf./Lettland; Art. 19 Verf./Litauen; Art. 18 Verf./Luxemburg; Art. 33 Verf./Malta; Art. 114 Verf./Niederlande; Art. 85 B-VG/Österreich; Art. 2, 6. ZP EMRK (östVerfG), Art. 63 StV v. St.-Germain (VerfG/Österreich); Art. 38 Verf./Polen; Art. 19 Abs. 6, Art. 24 Verf./Portugal; Art. 22 Abs. 1 und 3 Verf./Rumänien; Kap. 2 § 4, § 22 Nr. 3 Verf./Schweden; Art. 15 Verf./Slowakei; Art. 17 Verf./Slowenien; Art. 15 Verf./Spanien; Art. 3 Verf./Tschechien iVm Art. 6 tschechGR-Deklaration; 2. Abschnitt, Art. II S. 2 Verf./Ungarn; Art. 7 Verf./Zypern

**Leitentscheidungen:** EGMR Nr. 497/09 (Koch/Deutschland), NJW 2013, 2953 = EuGRZ 2012, 616 ff.; Nr. 31322/07 (Haas/Schweiz), Reports of Judgments and Decisions 2011 = NJW 2011, 3772 ff.; Nr. 53924/00 (Vo/Frankreich), Reports of Judgments and Decisions 2004-VIII = NJW 2005, 727;<sup>4</sup> Nr. 37703/97 (Mastromatteo/Italien), Reports of Judgments and Decisions 2002-VIII = NJW 2003, 3259 ff.; Nr. 2346/02 (Pretty/Vereinigtes Königreich), Reports of Judgments and Decisions 2002-III = NJW 2002, 2851;<sup>5</sup> Nr. 25781/94 (Zypern/Türkei), Reports of Judgments and Decisions 2014 = BeckRS 2015, 01342;<sup>6</sup> Nr. 21986/93 (Salman/Türkei), Reports of Judgments and Decisions 2000-VII = NJW 2001, 2001; Nr. 21594/93 (Ogur/Türkei), Reports of Judgments and Decisions 1999-III = NJW 2001, 1991; Nr. 33677/96 (Grams/Deutschland), Reports of Judgments and Decisions 1999-VII = NJW 2001, 1989; Nr. 14234/88 (Open Door and Dublin Well Woman/Irland), Series A 246-A = NJW 1993, 773 ff.; Nr. 14038/88 (Soering/Vereinigtes Königreich), Series A 161;<sup>7</sup> Nr. 8978/80 (X und Y/Niederlande), Series A 91 = EuGRZ 1985, 297 ff.; Nr. 8416/78 (Paton/Vereinigtes Königreich), D.R. 19, p. 244 = EuGRZ 1981, 20; NJW 1981, 1141 f.; Nr. 6959/75 (Brüggemann und Scheuten/Bundesrepublik Deutschland), D.R. 5, p. 103.<sup>8</sup>

**Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten:** Belgien: Beschluss des Schiedshofes v. 24.10.1990, Nr. 32/90;<sup>9</sup> Deutschland: BVerfGE 39, 1 ff. (Abtreibung I); BVerfGE 88, 203 ff. (Abtreibung II); BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschluss v. 11.8.1999 (Lebensspende);<sup>10</sup> BGH, Beschluss v. 17.3.2003 (Abbruch lebensver-

<sup>80</sup> Hierzu Jarass, EuGRCh, Art. 1 Rn. 13; Schorkopf in Ehlers, EuGR, § 15 Rn. 16.

<sup>81</sup> Zu „Kollisionslagen“ (mit Blick auf Art. 1 Abs. 1 GG) Enders in Gröschner/Lembcke, Das Dogma der Unantastbarkeit, 2009, S. 69 (78 ff.).

<sup>82</sup> So Winkler, Die Grundrechte der Europäischen Union, 2006, S. 363 f.

<sup>83</sup> So für das deutsche Grundgesetz Höfling in Sachs, GG, Art. 1 Rn. 12.

<sup>1</sup> ABl. 1989 C 120/53 (56).

<sup>2</sup> Vgl. Hilf, FS Bernhardt, 1995, S. 1193 (1205 f.).

<sup>3</sup> Dazu zB Calliess NJW 1989, 1019 ff.; Hartig EuGRZ 1983, 270 ff.

<sup>4</sup> Dazu Groh/Lange-Bertalot NJW 2005, 713 ff. Vgl. auch EuZW 2004, 485.

<sup>5</sup> EuGRZ 2002, 234 ff. mAnm Kneihls.

<sup>6</sup> Vgl. AJIL 96 (2002), 445 ff.; NJW 2000, 1393 ff.

<sup>7</sup> EuGRZ 1989, 314 ff. (= NJW 1990, 2183 ff.) mAnm Blumenwitz. Dazu etwa Alleweldt EJIL 4 (1993), 360 ff.; Lillich AJIL 84 (1990), 128 ff.; Peters EuGRZ 1999, 654 f.; Zühlke/Pastille ZaöRV 1999, 747 ff.

<sup>8</sup> EuGRZ 1978, 199; dazu zB Rogge EuGRZ 1978, 186 ff.; Reis JZ 1981, 738 f.

<sup>9</sup> EuGRZ 1992, 363 ff. Dazu van Nieuwenhove, EuGRZ 1992, 340 ff.

<sup>10</sup> NJW 1999, 3399 ff.